

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Statistik BFS
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Zug, 16. August 2016 ek

**Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister
(VGWR; SR 431.841)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat den obgenannten Verordnungsentwurf ausgearbeitet und u.a. den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen und stellen Ihnen folgende

Anträge

- 1. Zu Art.5:**
Die Aufgaben der Kantone seien konkreter zu formulieren bzw. der Abschluss einer Organisationsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit solle erwähnt werden.
- 2. Zu Art. 8 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c:**
Die Verwendung der korrekten Referenz zu jedem Zeitpunkt müsse genauer definiert werden.
- 3. Zu Art. 8 Abs. 2 lit. b:**
Die Gebäudenummer solle, wenn überhaupt, nur fakultativ als Information geführt werden müssen.
- 4. Zu Art. 9 Abs. 2 lit. e:**
Es sei sicherzustellen, dass Art. 9 Abs. 2 lit. e die kantonalen Gebäudeversicherungen lediglich verpflichtet, ihre bereits existierenden Datenbestände zu liefern, nicht aber, zusätzliche Daten zu erheben; dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

5. **Zu Art. 9 Abs. 3:**

Hinsichtlich Art. 9 Abs. 3 sei sicherzustellen, dass sich die Pflicht der Kantone allein auf die Lieferung von Rohdaten beschränkt und dass die Kantone weder für die Umsetzung (Generierung des neuen Geobasisdatensatzes, Implementierung ins Gebäude- und Wohnungsregister [GWR] usw.) zuständig sind, noch entsprechende Kosten zu tragen haben; dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

6. **Zu Art. 12:**

Es sei insbesondere im Erläuternden Bericht auszuführen, wie die Überprüfung falsch erfasster Gebäude ablaufen solle bzw. wie Fehler überhaupt erkannt werden könnten.

7. **Zum Anhang 1:**

Die Daten, welche die kantonalen Gebäudeversicherungen aufgrund ihrer Datenbestände zur Verfügung stellen können, seien im Anhang 1 lediglich der Zugriffsberechtigung «Stufe B» («mit Einschränkung zugängliche Daten») zuzuordnen.

8. **Zum Datenschutz:**

Der Revisionsentwurf sei, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

Begründung

I. Allgemeine Bemerkung

Der Kanton Zug begrüsst die Totalrevision der VGWR. Die neue Verordnung bringt insbesondere Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik BFS, den Kantonen und den Gemeinden. Namentlich das Gebäude- und Wohnungsregister ist die wichtigste Datenquelle für die Analyse des Energiebedarfs des Schweizer Gebäudeparks und damit wichtige Grundlage für energiepolitische oder -planerische Entscheide. Das Gebäude- und Wohnungsregister wird auch von den Energiefachstellen der Zentralschweizer Kantone genutzt. Allerdings hat sich gezeigt, dass das Register auch im Kanton Zug teilweise unvollständig oder fehlerhaft ist. Wir begrüssen daher die Stossrichtung der Vorlage, insbesondere die klare Zuordnung der Zuständigkeiten und die Ausweitung auf alle Gebäude. Die totalrevidierte Verordnung wird die Pflege und die Nutzung der Daten gegenüber heute wesentlich erleichtern.

II. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 5:

Die Festlegung einer kantonalen Koordinationsstelle mit einer für die Koordination verantwortlichen Person erleichtert insbesondere die Zusammenarbeit des BFS mit dem Kanton und den Gemeinden.

Trotzdem sollen die Aufgaben der Kantone gemäss Art. 5 konkreter formuliert bzw. es soll in dieser Bestimmung der Abschluss einer Organisationsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit erwähnt werden. Derzeit besteht eine Vereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik BFS über die Datenlieferung an die Statistik für die Volkszählung. Diese Vereinbarung regelt namentlich die Aktualisierung des Gebäude- und Wohnungsregisters. Allerdings wird in dieser Vereinbarung bezüglich der Aufgaben der Kantone wiederum auf die Verordnung, d.h. auf Art. 5 verwiesen. Die Aussagekraft dieser Bestimmung ist jedoch klein. Aus diesem Grund bedarf die Verordnung einer entsprechenden Präzisierung bzw. Ergänzung.

Zu Art. 8 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. c:

In dieser Bestimmung wird mehrfach der Begriff «Referenz der Liegenschaft» erwähnt. Dabei stellt sich uns die Frage, um welche Liegenschaft es sich genau handelt. Geht es um das Grundstück, auf dem das Gebäude gemäss Baubewilligungsgesuch erstellt werden soll? In der Praxis werden in der Baubewilligung bisweilen Grundstücksnummern verwendet, welche wegen fehlender Eintragung im Grundbuch noch gar nicht «rechtsgültig» sind oder es werden spätere «Umnummerierungen» aufgrund von Mutationen der Grundstücksgrenzen nicht berücksichtigt bzw. im GWR nicht nachgeführt. Die Verwendung der korrekten Referenz zu jedem Zeitpunkt muss deshalb genauer definiert werden.

Zu Art. 8 Abs. 2 lit. b:

Hier geht es um die Gebäudenummer des Kantons oder der Gemeinde. Es ist nicht klar, welche Nummer hier gemeint ist. Bisher bestand keine Pflicht, die Gebäude zu nummerieren. Im Datenmodell der amtlichen Vermessung ist dieses Attribut nicht zwingend vorgeschrieben. In den meisten Kantonen führen zwar die Gebäudeversicherungen eine gemeindeweise Nummerierung von Gebäuden, die versichert werden müssen. Diese Nummerierung ist jedoch nicht vollständig. Zudem ist der Gebäudebegriff der Gebäudeversicherung nicht identisch mit dem Gebäudebegriff des Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Gebäudenummer sollte deshalb, wenn überhaupt, nur fakultativ, allenfalls als Zusatzinformation aufgeführt werden.

Zu Art. 9 Abs. 2 lit. e:

Die Verwaltungsregister der kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) werden in Art. 9 Abs. 2 lit. e des Entwurfs als Datenquellen für die Erhebung der im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführten Informationen genannt. Es ist sicherzustellen, dass Art. 9 Abs. 2 lit. e die kantonalen Gebäudeversicherungen lediglich verpflichtet, bereits existierende Datenbestände zu liefern, nicht aber, zusätzliche Daten zu erheben, um sie in der Folge dem GWR zur Verfügung zu stellen. Dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

Zu Art. 9 Abs. 3:

Mit Art. 9 Abs. 3 werden insbesondere auch die kantonalen Gebäudeversicherungen verpflichtet, ihre Daten dem Bundesamt für Statistik (BFS) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Vergleich zur heutigen Regelung wird zudem der Datenbestand, den (insbesondere) die kantonalen Gebäudeversicherungen zu liefern haben, ausgeweitet (bisher: nur Wohngebäude, neu: alle Gebäude). Über die konkrete Umsetzung der Dateneinspeisung ins GWR, die daraus resultierenden Kosten und deren Tragung schweigen sich die Materialien zur Revision aus. Es ist

sicherzustellen, dass sich die Pflicht der Kantone allein auf die Lieferung von Rohdaten beschränkt und dass die Kantone weder für die Umsetzung (Generierung des neuen Geobasisdatensatzes, Implementierung ins GWR usw.) zuständig sind, noch entsprechende Kosten zu tragen haben. Dies ist entsprechend im erläuternden Bericht darzulegen.

Zu Art. 12:

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie die Überprüfung ablaufen soll bzw. wie nicht korrekt erfasste Gebäude überhaupt erkannt werden können. Werden hier die Feststellungen der amtlichen Vermessung bei der Zuordnung des EGID (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator) verwendet? Dazu bedarf es zumindest gewisser Aussagen im Erläuternden Bericht.

Zum Anhang 1:

Mit der Revision sollen gewisse Daten der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Öffentlich zugänglich sollen die in Anhang 1 der «Stufe A» zugeordneten Daten sein. Wir weisen darauf hin, dass die Gebäudeversicherung Zug bis anhin einige dieser Daten (insbesondere die «Gebäudedimensionen» und die «Gebäudestruktur») den Berechtigten auf Anfrage hin im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat. Eine generelle Erhebung bzw. eine generelle Lieferung dieser Daten an das GWR ist aber teilweise gar nicht oder nur mit einem sehr grossen Aufwand möglich. Gemäss dem vorliegenden Revisionstext könnten diese Daten von der breiten Öffentlichkeit unentgeltlich bezogen werden bzw. es könnte gegebenenfalls ein Anspruch auf deren Erhebung abgeleitet werden. Entsprechend hätten die Kantone in einem ersten Schritt alle diese Daten an das GWR zu liefern. Die Gebäudeversicherungen müssten diese Daten entsprechend einzeln aufbereiten, was einen sehr grossen Arbeitsaufwand mit sich bringen würde. Wir beantragen deshalb, die Daten, welche die kantonalen Gebäudeversicherungen aufgrund ihrer Datenbestände zur Verfügung stellen können, lediglich der Zugriffsberechtigung «Stufe B» («mit Einschränkung zugängliche Daten») zuzuordnen.

Zum Datenschutz:

Der Verordnungsentwurf berührt in verschiedener Hinsicht datenschutzrelevante Fragen. Soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ist er daher dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

III. Hinweis

Zu Art. 2 lit. e:


Neu gehören auch die «Koordinaten des Gebäudeeingangs» zur Gebäudeadresse. Hier fehlt u.E. der Hinweis, dass es sich um die Landeskoordinaten handelt und die Erhebung durch die amtliche Vermessung erfolgt. Ferner ist nicht genau definiert, an welcher Position die Koordinaten ermittelt werden sollen. Bei der Erstellung der Richtlinien durch das BFS und die für die Raumplanung und Vermessung zuständigen Behörden ist der genauen Definition des Messpunkts Aufmerksamkeit zu schenken.

Seite 5/5

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 16. August 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- aemterkonsultationen@bfs.admin.ch
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung